



Satzung der BKK24 Pflegekasse

Satzung der BKK24 Pflegekasse

Übersicht zur Satzung

Artikel I	3
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse.....	3
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse.....	4
§ 3 Verwaltungsrat	5
§ 4 Vorstand.....	8
§ 5 Widerspruchsausschuss	10
§ 6 Kreis der versicherten Personen.....	11
§ 7 Kündigung der Weiterversicherung.....	13
§ 8 Beiträge.....	14
§ 8a Beitragssatz	15
§ 9 Leistungen	16
§ 9 a Auskunft über Leistungsdaten	18
§ 9b Leistungsausschluss	19
§ 10 Kooperation mit der PKV	20
§ 11 Bekanntmachungen	21
Artikel II	22
Inkrafttreten	22

Artikel I

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

- I. Die Pflegekasse bei der BKK24 ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen BKK24 Pflegekasse.

Sie hat ihren Sitz in Obernkirchen.

- II. Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 b) der Satzung der BKK24 genannten Bereich.

§ 2 Aufgaben der Pflegekasse

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

- I.
 1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der BKK24.
 2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der BKK24.
- II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.
Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. den Haushaltsplan festzustellen,
 3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
 4. die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
 5. den Vorstand zu überwachen.
 6. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung.
 7. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Verwaltungsrat zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI in die Prüfung der Be-

triebs- und Rechnungsführung nach § 47 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI einzubeziehen ist.

- III. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- IV. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
- V. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung der BKK24 durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- VI. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- VII. Der Verwaltungsrat kann seine Sitzungen mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) als hybride oder als vollständig digitale Sitzungen durchführen (§ 64a SGB IV):
 - 1. Hybride Sitzungen (§ 64a Abs. 1 SGB IV) sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen sowie bei Sitzungen, in denen über die Feststellung des Haushaltsplanes oder über die Abnahme der Jahresrechnung beschlossen wird.
 - 2. Digitale Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort (§ 64a Abs. 2 SGB IV) können in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemische Lagen, gravierende und flächendeckende Mobilitätseinschränkungen) und in besonders eiligen Fällen stattfinden. Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn binnen zwei Tagen im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein

Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. Der Widerspruch ist in Textform an den Vorsitzenden zu richten.¹

3. Mitglieder, die per Videokonferenz an hybriden und digitalen Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Eine ausschließlich telefonische Zuschaltung einzelner Mitglieder ist nicht zulässig. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.¹ Bei öffentlichen vollständig digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Abstimmungen und Wahlen in hybriden und digitalen Sitzungen sind möglich, der Leiter der Sitzung entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen, durch Zuruf oder bei geheimen Abstimmungen durch schriftliche Abstimmung im Nachgang erfolgt.²

VIII. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.³

IX. Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.^{2 4}

¹ eingefügt durch 41. Satzungsantrag, bewilligt vom BAS mit Schreiben vom 18.07.2025
Inkrafttreten am 25.07.2025

² eingefügt durch 3. Satzungsantrag, bewilligt vom BAS mit Schreiben vom 23.12.2024
Inkrafttreten am 04.01.2025

³ geändert durch 3. Satzungsantrag, bewilligt vom BAS mit Schreiben vom 23.12.2024
Inkrafttreten am 04.01.2025

⁴ geändert durch 2. Satzungsantrag, bewilligt vom BAS mit Schreiben vom 29.12.2021
Inkrafttreten am 31.12.2021

Stand: 25.07.2025

Maßgeblich sind ggf. abweichendes gesetzliches oder sonstiges Recht.

§ 4 Vorstand

- I. Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der BKK24.
- II. Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers vorzulegen.
6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,

9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse abzuschließen,
- III. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse.
 - IV. Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der BKK24, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.

§ 5 Widerspruchsausschuss

- I. Der Widerspruchsausschuss der Pflegekasse ist der Widerspruchsausschuss der BKK24 und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG - Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.
- II. Es gelten die den Widerspruchsausschuss der BKK24 betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der BKK24 sinngemäß.

§ 6 Kreis der versicherten Personen

I. Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Krankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
 - a) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b) nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des Vierzehnten Buches leistungsberechtigt sind,
 - c) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
 - d) nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 des Vierzehnten Buches ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten, oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches beziehen,
 - e) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - f) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - g) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die BKK24 mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.⁵

II. Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

III. Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

IV. Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

⁵ geändert durch 4. Satzungsantrag, bewilligt vom BAS mit Schreiben vom 21.01.2025
Inkrafttreten am 24.01.2025
Stand: 25.07.2025
Maßgeblich sind ggf. abweichendes gesetzliches oder sonstiges Recht.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung⁶

Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang der Austrittserklärung des Mitgliedes bei der Pflegekasse. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.

⁶ geändert durch 1. Satzungsantrag, bewilligt vom BAS mit Schreiben vom 20.08.2020
Inkrafttreten am 08.09.2020
Stand: 25.07.2025
Maßgeblich sind ggf. abweichendes gesetzliches oder sonstiges Recht.

§ 8 Beiträge

Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

§ 8b Beitragserstattungen⁷

Beitragserstattungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 231 Absatz 2 SGB V werden jährlich unbar vorgenommen.

⁷ Neu eingefügt durch 4. Satzungsnachtrag, bewilligt vom BAS mit Schreiben vom 21.01.2025
Inkrafttreten am 24.01.2025
Stand: 25.07.2025
Maßgeblich sind ggf. abweichendes gesetzliches oder sonstiges Recht.

§ 9 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 a Auskunft über Leistungsdaten

Die Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 9b Leistungsausschluss

- I Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- II Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 10 Kooperation mit der PKV⁸

Die Pflegekasse der BKK24 vermittelt ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen.

⁸ geändert durch 1. Satzungsantrag, bewilligt vom BAS mit Schreiben vom 20.08.2020
Inkrafttreten am 08.09.2020
Stand: 25.07.2025
Maßgeblich sind ggf. abweichendes gesetzliches oder sonstiges Recht.

§ 11 Bekanntmachungen⁹

Die Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.bkk24.de sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitung.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

⁹ geändert durch 4. Satzungsantrag, bewilligt vom BAS mit Schreiben vom 21.01.2025
Inkrafttreten am 24.01.2025
Stand: 25.07.2025
Maßgeblich sind ggf. abweichendes gesetzliches oder sonstiges Recht.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Verwaltungsräte der BKK24 Pflegekasse und der BKK Pflegekasse advita haben diese Satzung in ihren Sitzungen am 24.05.2017 und 18. Mai 2017 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Siegel

Die Vorsitzende des Verwaltungsrates der BKK24 Pflegekasse

Siegel

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der BKK Pflegekasse advita